



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Herrn  
Alexander Diek  
Simonstraße 72  
45147 Essen

Nur per Mail:  
[a.diek.2hw8cmp3rw@fragdenstaat.de](mailto:a.diek.2hw8cmp3rw@fragdenstaat.de)

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0  
FAX +49 30 18615 7010  
INTERNET [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)

BEARBEITET VON RD'in Hertrampf  
TEL +49 30 18615 0  
FAX  
E-MAIL [buero-IB7@bmwi.bund.de](mailto:buero-IB7@bmwi.bund.de)  
AZ IB7-22300/009#009

DATUM Berlin, 25. Januar 2021

BETREFF Zugang zu Informationen  
HIER Zwischennachricht  
BEZUG Ihr Antrag vom 24.12.2020 [#207183]

Sehr geehrter Herr Diek,

mit Antrag vom 24.12.2020 begehren Sie Zugang zu Informationen über den gesamten Schriftverkehr zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und Verbänden bezüglich des Kohleausstiegsgesetzes und des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregion seit der Einsetzung der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung. Insbesondere sollte aus den erbetenen Unterlagen hervorgehen, auf welcher Grundlage die Verbände, die in der Kommission vertreten waren, für die Mitarbeit in der Kommission ausgesucht, welcher Austausch unmittelbar vor der Einsetzung der Kommission und welchen Austausch zwischen dem Ministerium und den Verbänden im Nachgang zur Kommission bis zur Vorlage des ersten Gesetzesentwurfes des Strukturstärkungs- bzw. Kohleausstiegsgesetz stattfand.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof  
Tram Invalidenpark

Nach einer Stichprobe berührt Ihr Antrag potentiell ca. 4.350 Seiten Text (Schriftverkehr inkl. Anlagen).

Die Bearbeitung Ihres Antrags wäre daher mit einem sehr hohen Verwaltungsaufwand verbunden, weshalb Gebühren anfallen werden. Die genaue Höhe der Gebühr richtet sich maßgeblich nach dem konkreten Verwaltungsaufwand, der zu diesem Zeitpunkt nicht abschließend mitgeteilt werden kann.

Alle Unterlagen enthalten personenbezogene Daten nach § 5 IFG bzw. § 9 UIG sowohl von Mitarbeitern des BMWi also auch von Dritten (z.B. Mitarbeiter von Verbänden). Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG bzw. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG darf Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat oder das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt. Sowohl für die Einholung der Einwilligung wie auch die Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen ist die Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens mit den Betroffenen erforderlich.

Soweit ein Antrag nach dem IFG gestellt wird, muss er begründet werden, wenn er personenbezogenen Daten Dritter (§§ 5 Abs. 1, 2; 7 Abs. 1 S. 3 IFG) betrifft. Ich bitte Sie daher, die Begründung nachzuholen und Ihr Informationsinteresse darzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag ohne Begründung bereits deswegen in der Sache keinen Erfolg haben kann, da weder die Behörde noch der betroffene Dritte die Interessen des Antragstellers im Rahmen der Abwägung berücksichtigen kann.

Der Verwaltungsaufwand könnte sich reduzieren, wenn Sie mit entsprechenden Schwärzungen personenbezogener Daten einverstanden sind, soweit dadurch ein Drittbeteiligungsverfahren entbehrlich wird. Jedoch wäre auch dann die Schwärzung der personenbezogenen Daten auf ca. 4.350 Seiten Text mit erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Nach einer ersten, freilich unverbindlichen, Schätzung würde hierfür voraussichtlich ein Zeitaufwand von mindestens 360 bis 1440 Stunden anfallen (ohne Drittbeteiligungsverfahren). Bei Zugrundelegung von pauschalierten Stundensätzen pro Arbeitsstunde von 30,00 EUR für Mitarbeiter des mittleren Dienstes

Seite 3 von 3 – wobei das Tätigwerden von Mitarbeitern aus dem gehobenen und höheren Dienst mit höheren Stundensätzen von 45,00 EUR bzw. 60,00 EUR notwendig werden dürfte – könnte daher ein Verwaltungsaufwand i.H.v. mindestens 10.800 bis 43.200 EUR entstehen. Für einen solch hohen Verwaltungsaufwand würde die maximale Gebühr i.H.v. 500 EUR anfallen.

Aufgrund vorbeschriebenen Arbeitsintensität ist zu prüfen, ob der Antrag – insbesondere für den Fall, dass Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen wären – wegen unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwands abzulehnen wäre. Der Verwaltungsaufwand und ggf. auch die Gebühren würden sich voraussichtlich erheblich reduzieren lassen, wenn Sie Ihren Antrag auf den Schriftverkehr mit bestimmten, namentlich genannten Verbänden begrenzen würden.

**Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie mit einer Schwärzung personenbezogener Daten einverstanden sind und ob Sie Ihren Antrag auf den Schriftverkehr mit bestimmten namentlich genannten Verbänden begrenzen können.**

Bis zu Ihrer Rückmeldung setze ich die Bearbeitung Ihres Antrags aus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hertrampf